

Anordnung

der Neuwahl der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission und der Controlling-Kommission für die Amtsdauer 2024 - 2028

Der Gemeinderat Adligenswil, gestützt auf § 16 Abs. 1 lit. c – e der Gemeindeordnung (GO), beschliesst:

Wahltag

1. Die Neuwahl
 - a. der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Bildungskommission,
 - b. der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission,
 - c. der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission,wird auf **Sonntag, 28. April 2024**, angesetzt.

Die Bildungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern (§ 38 Abs. 1 GO). Das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Zu wählen sind deshalb drei Mitglieder sowie das Präsidium.

Die Bürgerrechtskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus sechs weiteren Mitgliedern (§ 44 Abs. 1 GO).

Die Controlling-Kommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern (§ 42 Abs. 1 GO).

Amtsantritt

2. Der Amtsantritt erfolgt
 - a. für die Bildungskommission am 1. August 2024
 - b. für die Bürgerrechtskommission am 1. September 2024
 - c. für die Controlling-Kommission am 1. September 2024

Stille Wahl

3. Für alle drei Kommissionen ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 11. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen (§ 29 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz).

4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Adligenswil zu unterzeichnen.
5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so sind diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
8. Kommt eine stille Wahl zustande, wird die Urnenwahl abgesagt.

Urnenwahl

9. Im Falle der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am 23. April 2024, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens 11. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen.
11. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 5. April 2024 zugestellt.
12. Die politischen Parteien oder die Stimmberechtigten können gegen Vergütung Kandidatenlisten beziehen. Allfällige Bestellungen sind bis 11. März 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil einzureichen.
13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Hierfür gelten folgende Anforderungen:

Wahl	Papierformat	Gewicht	Farbe
Bildungskommission	A5 hoch	80 g	Fischer Papier, Trophée, hellgelb
Bürgerrechtskommission	A5 hoch	80 g	Fischer Papier, Trophée, blau
Controlling-Kommission	A5 hoch	80 g	Fischer Papier, Trophée, grün

Stimmberechtigung und Stimmregister

14. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 23. April 2024 in Adligenswil ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

15. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei Adligenswil zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. April 2024, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister geschlossen.
16. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen.

Berechnung des absoluten Mehrs

17. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht.

Für die Wahl der Mitglieder und der Präsidenten/der Präsidentinnen wird das massgebende Mehr je gesondert nach den hierfür abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

Stille Nachwahl

18. Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.
19. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Adligenswil eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
20. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen höchstens nur so viele Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so sind diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.
21. Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht und der zweite Wahlgang abgesagt.

Zweiter Wahlgang

22. Werden die Sitze nicht durch stille Wahl besetzt, findet am Sonntag, 9. Juni 2024, der zweite Wahlgang statt.
23. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
24. Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

Urnenzeiten

25. Das Urnenbüro ist im Zentrum Teufmatt, Adligenswil, wie folgt geöffnet:

Sonntag, 28. April 2024, 10.30 - 11.00 Uhr

Briefliche Stimmabgabe

26. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
27. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche (grüne) Stimmkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimmkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das (graue) Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann auf der Gemeindekanzlei Adligenswil abgegeben, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung geworfen oder per Post an die Gemeindekanzlei Adligenswil gesandt werden.

Strafbare Praktiken

28. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

29. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
30. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 30. November 2023

GEMEINDERAT ADLIGENSWIL